

Kundmachung

Stadt- und Verkehrsplanung
Dipl.-Ing. Guido Mosser

T +43 4242 / 205- 4210
E guido.mosser@villach.at
W villach.at

Zahl: 10/16/19, LZ: 6/2020, RaK/Wie

Villach, 4. Jänner 2022

Änderung des Flächenwidmungsplanes Familie Gritznig, Dobrova

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der
der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 730/6 und 731/7 (teilweise),
jeweils KG 75429 Maria Gail, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 730/6 und 731/7 (teilweise), jeweils KG 75429 Maria Gail.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 1.577 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

Die Grundstücke 730/6 und 731/7 (teilweise), jeweils KG 75429 Maria Gail, werden im Ausmaß von 1.367 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND - DORFGEBIET“ gem. § 17 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 6/2020 vom 14. Dezember 2021 im Maßstab 1:1.000.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 80/2020, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 2. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 225.1) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr; Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, dem Lageplan und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel